

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Komoren (Union der Komoren) Stand: Januar 2007

- a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand
- 1. Geburtsurkunde
- 2. **Ledigkeits-**/ **Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ **Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung der Komoren (derzeit in Frankreich)

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen der Komoren

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine gesicherten Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden der Komoren bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Seite 1 von insgesamt 1

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.